

**Richtlinie 92/43/EWG des Rates
vom 21. Mai 1992
zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild
lebenden Tiere und Pflanzen**

ANHANG VI

**VERBOTENE METHODEN UND MITTEL DES FANGS, DER TÖTUNG
UND BEFÖRDERUNG**

a) Nicht-selektive Mittel

SÄUGETIERE

- Als Lockmittel verwendete geblendete oder verstümmelte lebende Tiere
- Tonbandgeräte
- Elektrische und elektronische Vorrichtungen, die töten oder betäuben können
- Künstliche Lichtquellen
- Spiegel oder sonstige Vorrichtungen zum Blenden
- Vorrichtungen zur Beleuchtung von Zielen
- Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler
- Sprengstoffe
- Netze, die grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind
- Fallen, die grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind
- Armbrüste
- Gift und vergiftete oder betäubende Köder
- Begasen oder Ausräuchern
- Halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann

FISCHE

- Gift
- Sprengstoffe

b) Transportmittel

- Flugzeuge
- Fahrende Kraftfahrzeuge